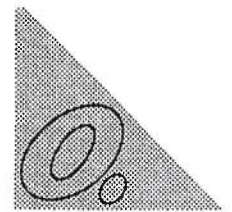


# Rundverfügung

---



stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

Bereich 4-1  
Personal und  
Organisation  
2268  
20.02.2024

## **Information für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Oberhausen, der SBO Servicebetriebe Oberhausen und des Theater Oberhausen**

### **Einrichtung der Internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Juli letzten Jahres ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

Meldefähig sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Bestechungsdelikte oder allgemein Verstöße, die strafbewehrt oder – unter gewissen Voraussetzungen – bußgeldbewehrt sind, Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Verstöße gegen Vorgaben zum Umweltschutz, zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit oder etwa auch Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Verstößen. Allerdings gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen sie infolge einer Meldung von Verstößen beruflich benachteiligt wurden.

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor Benachteiligungen zu schützen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Ein weiteres Herzstück des HinSchG ist der bestmögliche Schutz ihrer Identität. Ebenso wichtig ist der Schutz der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind. Auch hier ist auf den größtmöglichen Schutz der Identität der Betroffenen zu achten, insbesondere während der ersten Handlungsschritte nach Meldungseingang.

Zur Entgegennahme von Meldungen werden interne Meldestellen von den jeweiligen Beschäftigungsgebern und externe Meldestellen, insbesondere bei Bundesbehörden, eingerichtet.

Die Stadt Oberhausen hat die interne Meldestelle für Hinweisgebende beim Bereich Rechnungsprüfung eingerichtet. Hier können Sie Hinweise vertraulich melden.

Alle Mitarbeitenden der Stadt Oberhausen, der SBO Servicebetriebe Oberhausen und des Theater Oberhausen und alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer Beschäftigung bei der Stadt Oberhausen, der SBO Servicebetriebe Oberhausen und des Theater Oberhausen Informationen über Verstöße erhalten haben, können sich bei der internen Meldestelle melden.

Sie können der internen Meldestelle Hinweise formlos

➤ per Post (im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich“ an:

Stadtverwaltung Oberhausen  
Bereich Rechnungsprüfung  
„Interne Meldestelle“  
!-vertraulich-!  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen

➤ per E-Mail ([hinweisgeber@oberhausen.de](mailto:hinweisgeber@oberhausen.de)),

➤ telefonisch 0208/825-3737 (Frau Haferkamp) oder -3999 (Frau Niehoff)

➤ oder persönlich nach vorheriger Terminabstimmung zukommen lassen.

Ihre Meldung wird unter Wahrung der Vertraulichkeit bearbeitet (Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot s. § 9 HinSchG). Nicht unter den Hinweisgeberschutz fallen insbesondere grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldungen, die unter Umständen auch eine Schadensersatzpflicht auslösen können.

Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an die interne oder die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz ([BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](http://BfJ-Hinweisgeberstelle.bundesjustizamt.de)) wenden. Diese Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie selbst keine Repressalien durch eventuelle Rückschlüsse, die man aufgrund von durchgeführten Maßnahmen auf die hinweisgebende Person ziehen könnte, befürchten müssten, die Meldung an die interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an die externe Meldestelle zu wenden.

Den Gesetzestext des HinSchG finden Sie unter [HinSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit (§ 103 Absatz 2 Satz 4 LBG NRW). Gleiches gilt auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes haben Vorrang vor kollidierenden Regelungen in der AGA (insbes. Ziffer 4.1.8 Absatz 1 AGA), eine Anpassung der AGA wird zeitnah erfolgen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Achim Kawicki

